

Selbstverständlich hat auch die von uns vorgeschlagene Regelung
hattenseiten. Auf steuertechnische Einzelheiten des Programms
können wir natürlich an dieser Stelle nicht eingehen. Wir möchten
aber nicht verfehlen, auf die praktischen Erfahrungen hinzuweisen,
die die Gemeinden in der Vergangenheit mit ihrer besonderen Ge-
werbsteuer und mit der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert ge-
macht haben. Beide Steuerarten wurden unter Berücksichtigung der
tlichen Verhältnisse unter Anlehnung an sogenannte Mustersteuer-
ordnungen, die z. B. für ganz Preußen gelten, konstruiert, individuell
und prompt veranlagt und von der Wirtschaft willig getragen.
Wie aus Vorstehendem hervorgeht, bezwecken wir mit unserem
Vorschlag getrennte Reichs- und Gemeindecassen. Beide Steuer-
träger sollen restlos über ihre Einnahmen und Ausgaben verfügen.
Wer über Ausgaben beschließt, muß auch für deren Deckung sorgen.
Es sehr wahrscheinlich werden sich die Gemeinden beim Wegfall der
Reichssteuerüberweisungen demnächst überlegen, ob sie auch weiter-
hin Gelder für sogenannte freiwillige Aufwendungen in der bisherigen
Weise ausgeben. Bei der Veranlagung der Realsteuern, vielleicht auch
im Rechtsmittelverfahren, ist eine Mitwirkung der Berufsorgani-
sationen vorzusehen, wie überhaupt den Berufsorganisationen ein
weitgehendes Mitwirkungsrecht, z. B. bei der Beschlußfassung über
die Höhe der Realsteuern bzw. der Zuschläge hierauf zugestanden
werden muß. Zweifellos werden sich bei der Besprechung unserer Vor-
schläge weitere fruchtbare Gedanken entwickeln, die zur Entbüro-
kratisierung und Vereinfachung unseres Steuersystems beitragen.
Die Tendenz aber muß sein, die bisherige Steuerhoheit der Gemeinden
und das damit im Zusammenhang stehende Selbstverwaltungsrecht
zu erhalten. Auch sie müssen Opfer bringen und überlegen, wie der
Wirtschaft, mit der sie schicksalsverbunden sind, geholfen und wie der
etliche Steuerdruck gemildert werden kann. Finanziell selbständig
gestellt, werden die Städte in dem Konkurrenzkampf, den unsere
zeitige Entwicklung mit sich bringt, selbst auf einen Abbau ihrer
Steuern bedacht sein. Die Selbständigkeit der Gemeinden muß auch
bewahrt bleiben, selbst wenn beim Reich Störungen durch finanzielle
Eingriffe unserer ehemaligen Feinde eintreten sollten. Andererseits
kann man den Gemeinden nicht zumuten, daß sie finanziellen
Schaden erleiden, wenn das Reich Experimente auf steuerlichem
Gebiete vornimmt. Gelingt es, den Kurs des Reichsfinanzministers
in der von uns angedeuteten Richtung zu steuern, so werden Reich
und Gemeinden zwar finanziell selbständig, aber im übrigen schick-
salsverbunden einander gegenüberstehen, der bisherige Streit, der
vielleicht auf dem Rücken der Steuerzahler ausgetragen wurde, wird
aufhören, und beide Kontrahenten werden ihre eigenen Ausgaben
bestreiten, auf Sparsamkeit bedacht sein, wodurch der Wirtschaft,
die doch letzten Endes die Zeche bezahlen muß, auch geholfen wird.